

# **Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen): Ab dem 1.1.2026 geltende Ursprungsregeln**

## **Informationsnotiz zuhanden der Wirtschaftskreise**

Datum: 9.10.2025

### **1. Ursprungregeln des revidierten PEM-Übereinkommen per 1.1.2026**

Das revidierte PEM-Übereinkommen trat am 1.1.2025 in Kraft und fand automatisch in allen Freihandelsabkommen (FHA) Anwendung, welche eine sog. "dynamische Referenz" auf das PEM-Übereinkommen enthalten.

Gleichzeitig sind unter diesen FHA auch Übergangsbestimmungen anwendbar. Diese sehen vor, dass in einer Übergangsphase vom 1.1.2025 bis am 31.12.2025 die alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens alternativ angewendet werden können. Wirtschaftsbeteiligte haben in dieser Übergangsphase somit die Wahl, entweder die alten oder die revidierten Ursprungsregeln anzuwenden. Gleichzeitig kann in dieser Übergangsphase unter gewissen Bedingungen auch dann kumuliert werden, wenn ein Ausführer die revidierten Ursprungsregeln anwendet, der Lieferant aber den Ursprungsnachweis basierend auf den alten Ursprungsregeln ausstellt (sog. Durchlässigkeit).

**Diese Übergangsbestimmungen und mit ihr die Durchlässigkeit werden ab dem 1.1.2026 nicht mehr anwendbar sein.** Daraus folgt, dass ab diesem Datum ausschliesslich die Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens gelten, wenn ein FHA eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen enthält. Für FHA ohne eine solche Referenz gilt, dass die alten Ursprungsregeln anwendbar bleiben.

Somit werden zwei Kumulationszonen entstehen, in denen entweder nur im Rahmen der Ursprungsregeln des alten oder des revidierten PEM-Übereinkommens kumuliert werden kann.

Die Schweiz bzw. die EFTA bemüht sich um eine Aktualisierung ihrer FHA, um die fehlenden dynamischen Referenzen einzuführen. Aufgrund der Dauer der legislativen Verfahren in den Vertragsparteien der PEM-Zone werden jedoch voraussichtlich nicht alle FHA rechtzeitig per 1.1.2026 angepasst werden können.

## 2. Situation für Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA per 1.1.2026, Stand 9.10.2025

### **Zone 1: FHA mit dynamischer Referenz:**

Die nachfolgenden FHA enthalten bereits jetzt eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen:

- Schweiz – EU
- EFTA-Übereinkommen
- EFTA – Albanien
- EFTA – Bosnien und Herzegowina
- EFTA – Georgien
- EFTA – Moldau
- EFTA – Montenegro
- EFTA – Nordmazedonien
- EFTA – Serbien
- EFTA - Türkei

Entsprechend wird unter diesen FHA ab dem 1.1.2026 folgendes gelten:

- Es sind ausschliesslich die Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens anwendbar;
- Ursprungsnachweise müssten nicht mehr mit der Bemerkung "REVISED RULES" versehen werden;
- Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus der Zone 2, welche ab dem 1.1.2026 importiert werden, wird nicht mehr möglich sein;
- Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus der Zone 1 oder 2, welche vor dem 1.1.2026 eingeführt wurden und für welche der Lieferant einen Ursprungsnachweis nach den alten Regeln ausstellt (KEIN Vermerk "REVISED RULES"), wird gemäss der Durchlässigkeit bis am 31.12.2028 möglich sein.

### **Zone 2: FHA ohne dynamische Referenz**

Die nachfolgenden FHA enthalten aktuell noch keine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen, sondern Ursprungsprotokolle mit den alten Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens:

- Schweiz – Färöer
- EFTA – Ägypten
- EFTA – Israel
- EFTA – Jordanien
- EFTA – Libanon
- EFTA – Marokko
- EFTA – Palästina
- EFTA – Tunesien
- EFTA – Ukraine

Sollten diese FHA nicht mehr rechtzeitig angepasst werden können, wird ab dem 1.1.2026 folgendes gelten:

- Es sind ausschliesslich die Ursprungsregeln des alten PEM-Übereinkommens anwendbar;
- Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus der Zone 2 wird weiterhin möglich sein;

- Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus der Zone 1, welche ab dem 1.1.2026 importiert werden, wird nicht mehr möglich sein (z.B. keine Kumulation mit Vormaterialien der EU);
- Die diagonale Kumulation mit Vormaterialien aus der Zone 1, welche vor dem 1.1.2026 eingeführt wurden und für welche der Lieferant einen Ursprungsnachweis nach den alten Regeln ausgestellt hat, wird weiterhin möglich sein.

Falls FHA, welche aktuell in Zone 2 fallen würden, noch rechtzeitig angepasst werden können, wird das BAZG per Zirkular informieren.

Weitergehende Informationen zum Thema revidiertes PEM-Übereinkommen inkl. der Matrix über den Stand der einzelnen FHA finden Sie [hier](#).

Das BAZG und das SECO werden in der ersten Dezemberhälfte 2025 über den aktuellen Stand informieren.

Für Auskünfte stehen folgende Personen zur Verfügung:

**BAZG**

Ralf Aeschbacher

[ralf.aeschbacher@bazg.admin.ch](mailto:ralf.aeschbacher@bazg.admin.ch)

+41 58 462 53 28

**SECO**

Nina Taillard

[nina.taillard@seco.admin.ch](mailto:nina.taillard@seco.admin.ch)

+41 58 480 87 65